

Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA

Verein zur Interessenswahrnehmung der durch den Flughafenbetrieb betroffenen Bevölkerung
www.Anrainer-Salzburg-Airport.info

Magistrat der Stadt Salzburg
1. Baubehörde / Luftfahrtbehörde
2. Naturschutzbehörde
5020 Salzburg

Salzburg, 13.05.2008

per Email:
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

ANZEIGE: RECHTSWIDRIGE BAUMASSNAHMEN AM FLUGHAFEN SALZBURG

Sachverhalt:

Mit Meldung in ORF-online vom 5. Mai 2008 (<http://salzburg.orf.at/stories/275649/>) wurde von Bauarbeiten des Flughafens folgendes berichtet:

Baustelle

05.05.2008

Flughafen beginnt mit Arbeiten für Abstellplatz

„Der Salzburger Flughafen beginnt am Montag außerhalb des Flughafen-Zauns mit den Bauarbeiten für einen neuen 4.500 Quadratmeter großen Abstellplatz für Geräte. Bauarbeiten bis erste Juliwoche

Auf dem asphaltierten Areal sollen beispielsweise die Einstiegstreppen für die Fluggäste abgestellt werden. Es werde dort keine eine Halle errichtet.

Auch diene das Gelände keinesfalls als Landeplatz oder Parkplatz für Flugzeuge, betont Flughafen-Sprecher Alexander Klaus. Die Bauarbeiten sollen in der ersten Juliwoche abgeschlossen werden.“

Eine Besichtigung des Anrainerschutzverbandes (ASA) hat bestätigt, dass sich die erwähnte Baustelle außerhalb des derzeitigen Verlaufs der Flughafeneinzäunung befindet, doch liegt sie exakt auf der projektierten Erweiterungsfläche für den Flughafenausbau. Die Fläche im Ausmaß von ca. 4.500 m² zuzüglich Zufahrtsstraße deckt sich mit der projektierten Erweiterung der Hauptabstellfläche und ist offensichtlich ein Bestandteil des Gesamtausbauvorhabens zur umfassenden Infrastrukturerweiterung des Salzburger Flughafens.

Ein UVP-Feststellungsverfahren zur Klärung, ob bzw. dass für den beantragten Flughafenausbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist derzeit beim Umweltsenat in 2. Instanz anhängig. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz offenen UVP-Verfahrens mit einzelnen Baumaßnahmen begonnen wurde.

Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA

Verein zur Interessenswahrnehmung der durch den Flughafenbetrieb betroffenen Bevölkerung

www.Anrainer-Salzburg-Airport.info

Nach Ansicht des Anrainerschutzverbandes sind die begonnenen Baumaßnahmen schon aufgrund der Sperrwirkung des offenen UVP-Feststellungsverfahrens rechtswidrig.

Laut Auskunft der Umweltschutzbehörde wurden die Maßnahmen als „Provisorische Geräteabstellfläche“ vom Magistrat Salzburg als Luftfahrtbehörde mit Bescheid vom 24.04.2008 (Zl.05/04/34713/2008/003) genehmigt und auf 3 Jahre befristet. Eine naturschutzbehördliche Genehmigung wurde offenbar für nicht erforderlich gehalten, wie dem ASA von der Umweltschutzbehörde mitgeteilt wurde.

Diese Rechtsmeinung der Baubehörde und der Naturschutzbehörde wird aus mehreren Gründen als verfehlt angesehen, der Anrainerschutzverband erstattet daher gegen die rechtswidrig begonnenen Baumaßnahmen nachstehende Anzeigen:

1. Anzeige nach dem UVP-Gesetz

Die von der Magistratsabteilung 5 erteilte Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz deckt sich

- von der Lage der Fläche, südlich an das Flughafenareal anschließend, wie auch
- von der Nutzungsart (Abstellung von Geräten und z. B. Einstiegstreppen)

exakt mit jenen beantragten Maßnahmen, welche im Ediktverfahren und im anhängigen UVP-Feststellungsverfahren behandelt werden.

Missachtung der Sperrwirkung des UVP-Feststellungsverfahrens: Gemäß § 3 Abs. 6 UVP-G dürfen jedoch vor Abschluss der UVP oder der Einzelfallprüfung keine Genehmigungen erteilt werden und sind solcherart erteilte Genehmigungen von der Behörde für nichtig zu erklären. Dies hätte der Baubehörde jedenfalls bekannt sein müssen. Auch aufgrund der Tatsache, dass die Naturschutzbehörde des Magistrats bei der Abteilung 5 angesiedelt ist, mussten beide Behörden über die Sperrwirkung des UVP-Feststellungsverfahrens in Kenntnis sein.

2. Anzeige nach dem Salzburger Naturschutzgesetz

Fehlende Genehmigung nach § 25 des Sbg. Naturschutzgesetzes: Die begonnenen Baumaßnahmen dienen der Herstellung eines Geräteabstellplatzes. Den beigeschlossenen Aufnahmen (erstellt am 10.05.2008) ist zu entnehmen, dass derzeit der Unterbau mit Vliesschicht und verdichteter Schotterauflage hergestellt wird. Im Randbereich sind verlegte Drainagerohre erkennbar. Ebenso lassen Art und Anzahl der abgestellten Arbeitsgeräte auf professionelle Herstellung von dauerhaften Abstellflächen schließen.

Gemäß § 25 Abs.1 lit. c) sind Errichtung, wesentliche Änderung und Bereitstellung von Lagerplätzen, Ablagerungsplätzen, Abstellplätzen und Parkplätzen jeweils in der freien Landschaft ab einer Fläche von insgesamt 1000 m² bewilligungspflichtig.

www.Anrainer-Salzburg-Airport.info - Email: anrainer@inode.at - ZVR-Nr. 870811062

A-5020 Salzburg, Irma-von-Troll-Str. 19 - Tel. +43 699-1168 2345

Bankverbindung: Raika Siezenheim, BLZ 35154, Konto-Nr. 1013374

Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA

Verein zur Interessenswahrnehmung der durch den Flughafenbetrieb betroffenen Bevölkerung
www.Anrainer-Salzburg-Airport.info

Der begonnene Abstellplatz liegt außerhalb des Flughafenareals, zudem im gewidmeten Grünland, und befindet sich in der freien Landschaft. Die Mindestgröße für die Bewilligungspflicht von 1000 m² wird um mehr als das Vierfache überschritten. Zur Definition des Begriffes der „freien Landschaft“ wird auf § 5 NSchG verwiesen.

Unabhängig davon wäre gem. § 25 (1) lit. d) NSchG auch die Errichtung und wesentliche Änderung von Flugplätzen einschließlich ihrer Nebenanlagen – ohne Angabe einer Mindestfläche – bewilligungspflichtig.

Der Naturschutzbehörde waren diese Umstände bekannt, da ein ähnlich lautendes Verfahren zur Genehmigung von provisorischen Flächen (> 5.000 m²) unter Hinweis auf die Sperrwirkung des anhängigen UVP-Feststellungsverfahrens bereits ausgesetzt worden ist. Die nun vom Flughafen im ORF angekündigten Baumaßnahmen hätten daher eine sofortige Prüfung und Baueinstellung der rechtswidrigen Arbeiten zur Folge haben müssen.

3. Antrag auf naturschutzbehördliche Überprüfung der „provisorischen Parkplätze“ südlich angrenzend and P3

Nach Durchsicht der Einreichunterlagen und Gutachten zum Ediktalverfahren wird zudem festgehalten, dass für den Parkplatz P3-Süd laut Einreichunterlagen nur eine befristete naturschutzbehördliche Bewilligung des Magistrats Salzburg vom 04.06.2004, AZ 1/01/32195/2004/11, befristet auf 2 Jahre besteht (*Quelle: Gutachten AXIS, 2005, Seite 3 sowie Abbildung 4 „Übersicht 2004“*)

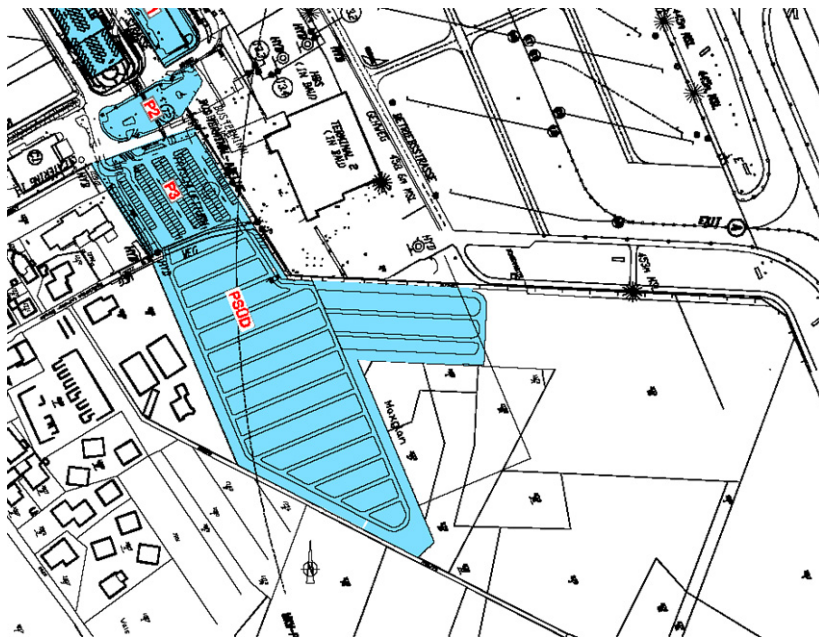


Abbildung: AXIS, Parkplätze Übersicht 2004, provisorische Parkplätze „PSÜD“

Anrainerschutzverband Salzburg Airport – ASA

Verein zur Interessenswahrnehmung der durch den Flughafenbetrieb betroffenen Bevölkerung
www.Anrainer-Salzburg-Airport.info

Auskunftsersuchen gemäß UIG: Der Anrainerschutzverband ersucht die Naturschutzbehörde des Magistrats Salzburg unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz um Auskunft, ob und allenfalls für welchen Zeitraum die naturschutzbehördliche Genehmigung für die Errichtung von provisorischen Parkplätzen nochmals verlängert wurde.

Die Errichtung der Geräteabstellfläche steht ganz offensichtlich im Zusammenhang mit der geplanten Flughafenerweiterung und unterliegt daher der Sperrwirkung des anhängigen UVP-Feststellungsverfahrens. Aus diesem Grund ist die luftfahrtrechtliche Genehmigung zu Unrecht erteilt worden und ist für nichtig zu erklären.

Unabhängig davon wäre für die Abstellfläche eine naturschutzbehördliche Genehmigung einzuholen gewesen, was jedoch – ebenfalls aufgrund der o.a. Sperrwirkung nach UVP-G – am Widerstand der Umweltschutzpartei als Verfahrenspartei gescheitert wäre.

Der ASA fordert daher die unverzügliche Baueinstellung und die Nichtigerklärung der widerrechtlich erteilten luftfahrtbehördlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Astrid Rössler
Anrainerschutzverband Salzburg Airport

Beilage (3 Seiten):

Fotos (aufgenommen am 10.05.2008) und Planausschnitte aus dem Ediktalverfahren